

**DWS Investment GmbH  
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilhaber der OGAW-Sondervermögen

- **DWS Euroland Strategie (Renten) (ISIN: DE0008474032)**
- **DWS European Opportunities (ISIN: DE0008474156)**

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen an den oben genannten OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

Anpassung der Kostenklausel an die überarbeiteten Musterkostenklauseln der BaFin

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat zum 22. Juni 2018 ihre überarbeiteten Musterkostenklauseln für Publikumsinvestmentvermögen veröffentlicht.

Aufgrund dessen kommt es für das OGAW-Sondervermögen zur Anpassung des Paragraphen „Kosten und erhaltene Leistungen“ der Besonderen Anlagebedingungen.

In Absatz 1 wurde der Satz aufgenommen, dass die Gesellschaft berechtigt ist, auf die Kostenpauschale monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Des Weiteren wurde in Absatz 1 lit. a) genauer beschrieben, dass es sich bei der Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens um die kollektive Vermögensverwaltung handelt. Darunter fallen insbesondere das Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb und auch die Service Fee für Reporting und Analyse.

Zudem wurde in Absatz 1 der Satz gestrichen, dass die Kostenpauschale dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden kann.

Absatz 3 wird dahingehend geändert, dass die Vergütung der Gesellschaft für Wertpapier-Darlehensgeschäfte und Wertpapier-Pensionsgeschäfte reduziert wird. Bisher erhielt die Gesellschaft für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapier-Pensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 40% der Erträge aus diesen Geschäften. Diese Gebühr wird künftig reduziert, sodass die Gesellschaft nur noch eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften erhält. Des Weiteren wird der Satz gestrichen, dass die Nettoerträge aus Wertpapier-Darlehens und Wertpapier-Pensionsgeschäften dem OGAW-Sondervermögen zustehen.

Zudem wurde in Absatz 3 der Satz gestrichen, dass die Nettoerträge aus Wertpapier-Darlehens und Wertpapier-Pensionsgeschäften dem OGAW-Sondervermögen zustehen.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Sofern die Anteilhaber mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen können bei der DWS Investment GmbH kostenfrei bezogen werden.

Frankfurt am Main, im Dezember 2018  
Die Geschäftsführung